

Stimmungen nichts anderes festgelegt wurde. Unter gesetzlichen Bestimmungen ist z. B. das Gesetz über die Entschuldung der Klein- und Mittelbauern zu verstehen; gesetzliche Bestimmungen sind aber auch die §§ 157, 242 BGB, die in Ausnahmefällen eine Abänderung überhöhter Altenteilsverpflichtungen durch das Gericht zulassen<sup>7</sup>. Diese Fälle werden nur äußerst selten sein, da als Altenteilsverpflichtungen in der Regel nur noch freie Wohnung, freie Verpflegung, Gewährung eines Taschengeldes und Betreuung bei Krankheit vereinbart werden. Altenteilsverträge mit überhöhten Naturalleistungen kommen nur selten vor und werden, wenn sie im Grundstücksüberlassungsvertrag enthalten sind, vom Rat des Kreises" nicht genehmigt.

### Einige Bemerkungen zu dem überarbeiteten Musterstatut des Typs III

Die Grundsätze der Musterstatuten haben sich in der Praxis bewährt. Auf ihrer Grundlage wurden die bisherigen Erfolge bei der sozialistischen Umgestaltung auf dem Lande errungen. Es stand deshalb nicht die Aufgabe, etwas völlig Neues zu schaffen, sondern diese bewährten Grundsätze der Musterstatuten mußten entsprechend den veränderten gesellschaftlichen Verhältnissen und den reichen Erfahrungen unserer Genossenschaftsbauern weiterentwickelt werden.

Die Musterstatuten sind die entscheidende Grundlage für die Regelung der innergenossenschaftlichen Beziehungen. Entsprechend den Erfahrungen der Genossenschaftsbauern wird vorgeschlagen, im Typ I den allmählichen Übergang zum Typ III planmäßig vorzubereiten. Die Mitgliederversammlung kann deshalb im Rahmen des Perspektivplans beschließen, daß genossenschaftliche Wirtschaftsgebäude und Anlagen errichtet werden und daß mit der genossenschaftlichen Viehzucht begonnen wird. Es hat sich auch als vorteilhaft erwiesen, Grünlandflächen und Wald bereits im Typ I gemeinsam zu pflegen und zu nutzen.

#### Die innergenossenschaftliche Demokratie

Von besonderer Bedeutung für die weitere Entwicklung der LPG ist die innergenossenschaftliche Demokratie, denn von der Einbeziehung aller Genossenschaftsmitglieder in die Leitung und Verwaltung der LPG hängt zum großen Teil die Erfüllung der vor uns stehenden Aufgaben ab. Bei jeder Aussprache über das LPG-Recht sollten diese Fragen im Mittelpunkt stehen. In den Thesen zur VI. LPG-Konferenz<sup>8</sup> <sup>9</sup> und in den Thesen der Konferenz über die Leitung und Organisation Landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften® werden diese Fragen umfassend behandelt. Im folgenden soll nur von zwei Problemen die Rede sein.

Entsprechend der großen Bedeutung der Mitgliederversammlung wurde in Ziff. 58 Musterstatut festgelegt, daß die Mitgliederversammlung beschlußfähig ist, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Darüber gab es viele Diskussionen. Zunächst ist es eine Tatsache, daß in vielen Genossenschaften nicht zwei Drittel der Mitglieder die Versammlungen besuchen. Die Genossenschaftsbauern von Groß-Polzin und Kayna vertraten z. B. den Standpunkt, daß Beschlüsse auch dann gefaßt werden können, wenn die Hälfte aller Mitglieder anwesend sei. Sie machten darauf aufmerksam, daß aus jeder Familie meistens nur ein Mitglied zur Versammlung kommt. In der LPG Friedrichsaeue waren die Genossenschaftsbauern dagegen der Auffassung, daß die geforderte Anwesenheit von zwei Dritteln richtig ist. In der Genossenschaft nehmen auch ständig etwa 80 Prozent aller Mitglieder an den Versammlungen teil.

Aus der bisherigen Diskussion kann die Schlußfolgerung gezogen werden, daß viele leitende Mitglieder der LPG die große Bedeutung der Einbeziehung der Genossenschaftsbauern in die Leitung der LPG noch

<sup>7</sup> vgl. Urteil des Obersten Gerichts vom 3. März 1955, NJ 1955 S. 496.

<sup>8</sup> Thesen des Politbüros des ZK der SED, des Beirats für LPG beim Ministerrat der DDR und des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft zur VI. Konferenz der Vorsitzenden und Aktivisten der LPG, Beilage zu „Der Genossenschaftsbauer“ Nr. 42/58.

<sup>9</sup> Veröffentlicht in einer Sonderausgabe der Zeitschrift „Der Genossenschaftsbauer“.

nicht verstanden haben. Wenn das Argument vortragen wird, daß aus jeder Familie nur eine Person erscheint, dann sollte man fragen, wer diese Person ist. In der Regel wird es der Mann sein, während die Frau zu Hause die individuelle Wirtschaft betreut. Damit wird die Feststellung der Thesen zur VI. LPG-Konferenz bestätigt, daß die Bäuerinnen nur ungenügend zur Mitarbeit bei der Leitung herangezogen werden. Bei der Arbeit auf dem Feld und im Stall vollbringen die Frauen die gleichen Leistungen wie die Männer — von der Leitung werden sie jedoch ferngehalten. Obwohl 46 Prozent der Genossenschaftsmitglieder Frauen sind, gibt es beispielsweise nur 1,3 Prozent weibliche Vorsitzende. Der Kampf um die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder in der Mitgliederversammlung ist demnach in vielen Fällen ein Teil des Kampfes um die Gleichberechtigung der Frau in der Genossenschaft.

Es ist notwendig, das Verantwortungsbewußtsein der Mitglieder zu heben und um die aktive Teilnahme eines jeden Genossenschaftsbauern bei der Entscheidung der Grundfragen der genossenschaftlichen Entwicklung zu ringen. Deshalb ist es zur Zeit auch nicht richtig, in einzelnen Genossenschaften zur Bildung von Delegiertenversammlungen überzugehen.

Die innergenossenschaftliche Demokratie gibt den Genossenschaftsbauern das Recht, über alle grundlegenden Fragen des genossenschaftlichen Lebens selbst zu entscheiden. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß eine Genossenschaft tun und lassen kann, was sie will, daß sie außerhalb unserer Gesetze steht. In Ziff. 57 Musterstatut wird ausdrücklich festgelegt, daß die Mitgliederversammlung „im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und des Statuts“ über ihre Angelegenheiten beschließen kann. Beschlüsse, die gegen unsere Gesetze verstoßen, sind kein Ausdruck der innergenossenschaftlichen Demokratie, sondern stellen einen Mißbrauch des Selbstbestimmungsrechts dar. Derartige Beschlüsse können vom Rat des Kreises nach Anhören des LPG-Beirats aufgehoben werden, wenn sie die Mitgliederversammlung nicht selbst aufhebt. Wird im Gerichtsverfahren ein gesetzwidriger Beschluß festgestellt, der für die Entscheidung des Rechtsstreites von Bedeutung ist, so sollte das Verfahren ausgesetzt und die Angelegenheit dem Rat des Kreises mitgeteilt werden.

#### Die Mitgliedschaft

Rege Diskussion gab es zu den Fragen der Mitgliedschaft. Die Genossenschaftsbauern verlangen, daß nicht nur der Eigentümer einer Bauernwirtschaft Mitglied wird, sondern daß alle Familienangehörigen der LPG beitreten, die bisher auf dem Hof gearbeitet haben. In der LPG Schwittersdorf wurde beispielsweise beschlossen, die Aufnahme von Mitgliedern abzulehnen, wenn die Familienangehörigen nicht mit beitreten. Gegen einen solchen Beschluß bestehen große Bedenken, weil er den Eintritt eines Bauern verhindern kann, wenn einer der Familienangehörigen noch nicht von den Vorteilen der genossenschaftlichen Produktion überzeugt ist.

Dieser Beschluß zeigt aber den ganzen Ernst der Situation, die im wesentlichen durch den Arbeitskräftemangel herbeigeführt wurde. Bei der Diskussion des LPG-Rechts und bei der Gewinnung weiterer Mitglieder sollte man deshalb mehr als bisher auch mit den Frauen und den über 16 Jahre alten Kindern der Einzelbauern sprechen. Eine große Hilfe bei der Werbung der Bäuerinnen bildet der Beschluß unserer Regierung, ab 1. März 1959 eine einheitliche Sozialversicherung der LPG-Mitglieder einzuführen<sup>10</sup> <sup>s</sup>. Diese Versicherung gewährt den ehemaligen Einzelbäuerinnen die gleichen Rechte wie den Genossenschaftsbauern und gibt ihnen vor allem einen Anspruch auf Altersrente.

Mehrere Genossenschaften haben vorgeschlagen, zur Gewinnung von Mitgliedern den Beitritt von Jugendlichen über 14 Jahre zuzulassen. Diesem Vorschlag sollte nicht entsprochen werden. Die Mitgliedschaft ist mit Rechten und Pflichten verbunden, die ein Jugendlicher im Alter von 14 Jahren nicht erfüllen kann. Es ist bedeutend besser, wenn die LPG mit diesen Jugendlichen einen Lehrvertrag abschließt und alle Voraussetzungen

<sup>10</sup> „Der Genossenschaftsbauer“ Nr. 5 vom 31. Januar 1959, S. 52.